



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

20. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 01.07.2011

06 / 2011

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS****Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf**

vom 22.06.2011, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

**Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:****TOP 6:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, Frau Martina Schlanke (Leiterin der Kämmerei in der Gemeindeverwaltung) als 2. allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters und Frau Claudia Neumann (Leiterin des Bau- und Ordnungsamtes in der Gemeindeverwaltung) als 3. allgemeine Stellvertreterin zu benennen (**Beschluss-Nr. 21/06/11**).

**TOP 7:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf“

**Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 22.06.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1****Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Niedergörsdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

**§ 2****Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Berg eine schwarze Windmühle mit silbernen Flügeln.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Niedergörsdorf, Landkreis Teltow-Fläming“.

**§ 3****Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 4****Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

**§ 5****Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem

sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

**§ 6****Beauftragte**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beruft zur besonderen Vertretung der Interessen der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeauftragten. Dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen, die Auswirkungen auf seinen Bereich haben, Stellung zu nehmen. Ist er anderer Auffassung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Seniorenbeauftragte tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

**§ 7****Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 15.000,- Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

**§ 8****Einsicht in Beschlussvorlagen**

Jeder hat im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten bzw. nach Terminvereinbarung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, im Sekretariat des Bürgermeisters, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, wahrgenommen werden.

**§ 9****Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Niedergörsdorf veröffentlicht.

**§ 10**

**Bildung von Ortsteilen**

(1) In der Gemeinde Niedergörsdorf bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff. BbgKVerf:

- Altes Lager: Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flur 2, Flur 3  
Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1, Flur 2, Flur 6, Flur 7  
Flur 3 oberhalb südliche Waldgrenze des Flurstückes 142 weiterführend über Flurstück 165 nördlich des Aussiedlerheimes bis zur Flurgrenze Flur 6
- Blönsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 1, Flur 2, Flur 3
- Bochow: Gemarkung Bochow, Flur 1 bis Flur 5
- Dalichow: Gemarkung Blönsdorf, Flur 11, Flur 12
- Danna: Gemarkung Danna, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5,
- Dennewitz: Gemarkung Dennewitz, Flur 1 bis 7
- Eckmannsdorf: Gemarkung Eckmannsdorf, Flur 6, Flur 7, Flur 8
- Gölsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 11, Flur 12, Flur 13
- Kaltenborn: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 16, Flur 17
- Kurzlipsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10
- Langenlipsdorf: Gemarkung Langenlipsdorf, Flur 1 bis 5
- Lindow: Gemarkung Malterhausen, Flur 5, Flur 6, Flur 7
- Malterhausen: Gemarkung Malterhausen, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4
- Mellnsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 4, Flur 5, Flur 6
- Niedergörsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4 und Flur 5  
Flur 3: unterhalb südliche Waldgrenze des Flurstückes 142 weiterführend über Flurstück 165 nördlich des Aussiedlerheimes bis zur Flurgrenze Flur 6
- Oehna: Gemarkung Oehna, Flur 1 bis 9
- Rohrbeck: Gemarkung Rohrbeck, Flur 1 bis 3
- Schönefeld: Gemarkung Schönefeld, Flur 1 bis 4
- Seehausen: Gemarkung Seehausen, Flur 1 bis 6
- Wergzahna: Gemarkung Wergzahna, Flur 1 bis 5
- Wölmsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flur 15
- Zellendorf: Gemarkung Zellendorf, Flur 1 bis 7

**§ 11**

**Ortsvorsteher**

- (1) Der/die Ortsvorsteher/in des jeweiligen Ortsteils wird nach den Bestimmungen des BbgKWahlG gewählt.
- (2) Die Ortsvorsteher müssen in dem Ortsteil, für den sie kandidieren, wohnen und können der Gemeindevertretung angehören.
- (3) Jede/r Ortsvorsteher/in ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplanes.
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der/die Ortsvorsteher/in tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörensrechts gehindert ist.

**§ 12**

**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
  1. im Ortsteil Altes Lager
    - a) Bushaltestelle Schulsiedlung an der B 102,
    - b) Treuenbrietzener Straße, Eingang Familienzentrum, Lessingweg 1
    - c) Am Ahornweg neben der Bushaltestelle
  2. im Ortsteil Blönsdorf
    - a) Dalichower Straße 31
    - b) Bushaltestelle (vor dem Grundstück Blönsdorf 38)
  3. im Ortsteil Bochow
    - a) Bochow 27
  4. im Ortsteil Dalichow
    - a) Buswartehalle (neben Kirche)
  5. im Ortsteil Danna
    - a) Danna 11
  6. im Ortsteil Dennewitz
    - a) in der Bushaltestelle (vor Grundstück Dennewitz 35)
  7. im Ortsteil Eckmannsdorf
    - a) Eckmannsdorf 18
  8. im Ortsteil Gölsdorf
    - a) in der Bushaltestelle (vor den Grundstücken Gölsdorf 13/14)
  9. im Ortsteil Kaltenborn
    - a) zwischen Kaltenborn 16 und 18
  10. im Ortsteil Kurzlipsdorf
    - a) Kurzlipsdorf 19
  11. im Ortsteil Langenlipsdorf
    - a) Langenlipsdorf 15
  12. im Ortsteil Lindow
    - a) am öffentlichen Parkplatz vor der Kirche
  13. im Ortsteil Malterhausen
    - a) Malterhausen Dorf 27
  14. im Ortsteil Mellnsdorf
    - a) Feuerwehrgerätehaus, Mellnsdorf 18 a
  15. im Ortsteil Niedergörsdorf
    - a) Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f
    - b) Friedensstraße 4
  16. im Ortsteil Oehna
    - a) Oehna 37
  17. im Ortsteil Rohrbeck
    - a) Am Krähenberg zwischen Nr. 22 und 23
    - b) Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 17
  18. im Ortsteil Schönefeld
    - a) Schönefeld 7
  19. im Ortsteil Seehausen
    - a) Seehausen 59
  20. im Ortsteil Wergzahna
    - a) gegenüber Wergzahna 2
  21. im Ortsteil Wölmsdorf
    - a) Wölmsdorf 31
  22. im Ortsteil Zellendorf
    - a) Zellendorf 31

Die Bekanntmachungen sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 10.12.2008
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.2009
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.03.2010

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Niedergörsdorf, 23.06.2011



Rauhut  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die „Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 06/2011 vom 01.07.2011 bekannt gemacht.



Rauhut

(Beschluss-Nr. 22/06/11).

### TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“

### Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207), des § 45 Abs.

(4), des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206 hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf unterhält nach § 3 Abs. (1) Nr. 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr.
- (2) Diese Satzung gilt für die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Niedergörsdorf.

### § 2

#### Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt zur Deckung der Kosten bei Leistungen seiner Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG für Brandsicherheitswachen oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG für Brandwachen verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das durch die Feuerwehr geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis die Feuerwehr alarmiert,
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### § 3

#### Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig.
- (2) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

### § 4

#### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der

- Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.
  - (3) Jede angefangene Viertelstunde wird in Ansatz gebracht.
  - (4) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
  - (5) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 v. H. erhoben.
  - (6) Bei Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen entsteht die Gebührenpflicht ab dem dritten Einsatz.
  - (7) Fremdleistungen, wie z. B.:  
Abschlepp-, Bergungs-, Containerdienst und Pannenhilfe, Kehrmaschinen, Krane, Transportunternehmen, Busse u.s.w. werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
  - (8) Sachkosten werden nach Anlage Nr. 4 in Ansatz gebracht.

**§ 5  
Fälligkeiten**

Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 6  
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf haftet dem Pflchtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Niedergörsdorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 7  
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf vom 27.02.2008“ außer Kraft.

Niedergörsdorf, 23.06.2011



Rauhut  
Bürgermeister

Anlage

**Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarife EURO je Einsatzstunde
----------	------------	---------------------------------

**Personaleinsatz**

1.1.	Einsatzkräfte des mittleren Dienstes Truppmann bis Löschmeister	28,00
	Einsatzkräfte des gehobenen Dienstes Oberlöschmeister bis Hauptbrandmeister und Wehrführer/Einsatzleiter	30,00

<b>2.</b>	<b>Lösch- und Sonderfahrzeuge</b>	
2.1.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	250,00
2.2.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16	200,00
2.3.	Arbeitsbühne	250,00
2.4.	Löschfahrzeug TLF 16/W 50	100,00
2.5.	Löschfahrzeug TSF/VW	150,00
2.6.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	170,00
2.7.	Hilfswagen LT 45	150,00
2.8.	Löschfahrzeug TLF 20/45	240,00
2.9.	Löschfahrzeug TSF/W	200,00
2.10.	Löschfahrzeug LF 8/6 TH u. TS	220,00
2.11.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	150,00
2.12.	Mehrzweckfahrzeug VW Carfter	150,00
2.13.	Kleinlöschfahrzeug (B 1000)	100,00
2.14.	Löschfahrzeug TSF Ford	98,00
2.15.	Mehrzweckfahrzeug Multicar	40,00
2.16.	Kommandowagen KdoW	51,00
<b>3.</b>	<b>Brandsicherheitswachen</b> (Fahrzeug mit Besatzung)	120,00
<b>4.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
4.1.	Verbrauchsmittel wie z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner u.ä. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10 % berechnet.	

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf „ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 06/2011 vom 01.07.2011 bekannt gemacht.



Rauhut  
Bürgermeister

(Beschluss-Nr. 25/06/11).

**TOP 10:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die planungsrechtliche Beurteilung der Flurstücke 94 und 332 der Flur 2 der Gemarkung Niedergörsdorf (Beschluss-Nr. 26/06/11).

**TOP 11:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf ermächtigt einstimmig den Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf mit der Auftragserteilung für die Maßnahme „Neubau Regenwasserkanal Bochow“ (Beschluss-Nr. 27/06/11).

**Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**TOP 3:**

Die Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Übernahme einer Teilfläche des Flurstückes 53 der Flur 3 in der Gemarkung Altes Lager (Beschluss-Nr. 28/06/11).

**TOP 4:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für das Flurstück 43/6, Flur 3 in der Gemarkung Bochow (Beschluss-Nr. 29/06/11).

**TOP 5:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma IKW GmbH Werder, Hoher Weg 90, 14542 Werder/Havel mit der Ausführung der Arbeiten zum Fräsen von Baumstubben im Gemeindegebiet zu beauftragen (Beschluss-Nr. 30/06/11).

**Bekanntmachung  
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des  
Melderechtsrahmengesetzes  
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an  
das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**AMTLICHE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS**

**Jede Menge Dreck**

Immer wieder gehen im Ordnungsamt der Gemeinde Niedergörsdorf Hinweise und Beschwerden ein, dass Unrat und Abfälle illegal entsorgt werden. Diese Müllhaufen finden wir im Wald, auf Feldwegen, in den Windschutzstreifen und Straßengraben.

Es ist sehr lobenswert, ein gepflegtes Grundstück zu haben. Ein ordentlicher Komposthaufen gehört aber dazu und macht sich besser, als wilde Ablagerungen im Wald.

In unserem Landkreis gibt es ein gut organisiertes Abfallsystem. Viele der illegal entsorgten Materialien können in den „gelben Sack“ oder werden als Sperrmüll von der Haustür abgeholt. Vielleicht wäre es ratsam darüber nachzudenken, dass sich evtl. unsere Kinder und Kindeskinde sowie Freunde und Bekannte sich gern zur Entspannung und Erholung in unseren Wäldern und Feldern aufhalten oder eine Radpartie durch die Gemeinde unternehmen. Der wild entsorgte Unrat bietet kein schönes Bild bei solchen Ausflügen.

Neben dem Schaden an der Natur können solche Verstöße ordnungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**AMTLICHE INFORMATIONEN ANDERER BEHÖRDEN**

**Deutsche Post AG**

Die Filiale der Deutschen Post in Altes Lager wurde zum 30.06.2011 geschlossen. Dafür wurde am 01.07.2011 eine neue Filiale in Niedergörsdorf eröffnet.

„Mühlenbistro“ mit Dorflädchen  
Inhaberin: Frau Marion Ziegler-Kienöl  
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die neue Filiale hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 11.00 Uhr & 13.00 Uhr - 14.00 Uhr  
Samstag 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

**Wasser- und Bodenverband „Nuthe“**

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Harvaren beseitigt.

Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Gewässerunterhaltungsplan und Festlegungen der Verbandsschauen ab Juni 2011 bis zum 23.12.2011.

Soweit es zu ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

**Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

**Öffentliche Bekanntmachung**

In der Zeit von Juli 2011 bis Februar 2012 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23.04.2008 (GVBl. I Nr. 5 S. 62) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746, 1756), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunter-

haltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938  
Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518,  
Fax. 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

Wiederau, im Juni 2011

Claus  
Verbandsvorsteher

Scheibe  
Geschäftsführer

## AUS DEN ORTSTEILEN

### Wergzahna

#### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wergzahna zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht 2010/2011**

Die Jagdgenossenschaft Wergzahna hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 20.05.2011 bei einer Anwesenheit von 77,3 % der Eigentümer folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bestätigung des Rechenschaftsberichts
2. Bestätigung des Kassenprüfungsberichts
3. Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum
4. Ergänzung des Pachtvertrages, Aufnahme von Jagdpächtern
5. Auszahlung des Reinertrages in Höhe von 2,90 Euro/ha

Damit endet laut Satzung die Frist zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht 2010/2011 an berechnigte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen nach Ablauf von drei Jahren.

Dietz  
Jagdvorsteher

## Das nächste Amtsblatt erscheint am 05.08.2011

Anzeigenschluss ist der 26.07.2011, 12.00 Uhr.

### Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

**Herausgeber:** Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de  
Verantwortlich für den amtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

### Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

### Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12

www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail info@werbeagentur-maerz.de

### Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt..

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

